

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement)

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes sowie das Organisationsreglement des Gemeindezweckverbandes Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau (nachfolgend Verband) erlässt die Gemeinde Romanshorn folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

# I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

# **Zweck**

Das Reglement bezweckt die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

# Art. 2

# Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Romanshorn.

### Art. 3

# Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

### Art. 4

# **Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben.

# Kompostierung

<sup>2</sup> Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren, sofern dies ohne störende Einwirkungen auf die Umgebung möglich ist.

<sup>3</sup> Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen (Altpapier, Altglas, Textilien, Altmetall, Altöl etc.).

# Art. 5

# Verbotene Ablagerungen

- <sup>1</sup> Jedes Ablagern von Abfällen in Wald und Flur, in und an Gewässern sowie bei Separat-Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gebracht werden

# Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

# **II. Organisation**

# Art. 6

# Zuständigkeit

- Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband (KVA Thurgau) wahrgenommen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären und im jährlich erscheinenden "Abfallmerkblatt" ergänzende Ausführungsbestimmungen festlegen.

### Art. 7

### Information

Der Verband, der Gemeinderat und die Bauverwaltung orientieren periodisch über die Abfallbewirtschaftung.

### Art. 8

### Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Der Gemeinderat regelt die Überwachung der Sammelstellen.

# Art. 9

# Sammeldienste/ Sammelplätze

- <sup>1</sup> Der Verband und der Gemeinderat bestimmen:
  - Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle;
  - Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separat-Sammlungen;
  - Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.
- <sup>2</sup> Sie erlassen die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und machen diese öffentlich bekannt.

# III. Finanzierung

### Art. 10

# **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche insbesondere nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Für den Bereich Abfallbeseitigung wird in der Gemeinderechnung eine "Spezialfinanzierung" geführt.

### Art. 11

# Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

### Art. 12

# Preisanpassung

- <sup>1</sup> Die Gebühren können der Preis- und insbesondere der Aufwandentwicklung angepasst werden.
- <sup>2</sup> Dafür zuständig sind:
  - Gemeindeversammlung für die Entsorgungsgrundgebühr;
  - Gemeinderat für die Gebühren der Grünabfuhr und des Häckseldienstes.

# IV. Schlussbestimmungen

# Art. 13

# Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes kann die Bauverwaltung Bussen aussprechen und die anfallenden Kosten in Rechnung stellen.
- <sup>2</sup> In schweren Fällen erfolgt Strafanzeige beim Bezirksamt
- Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie diejenigen des Verbandes bleiben vorbehalten.

### Art. 14

### Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### Art. 15

# Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Mai 1988.

# Art. 16

# Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 24. November 1998

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: W. Anderes Der Gemeindeschreiber: R. Friedli

Von der Gemeindeversammlung gutgeheissen am: 25. Januar 1999

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 09. Februar 1999

# Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

# Gebühren

Entsorgungsgrundgebühr pro Jahr		in Franken exkl. MWST
Haushaltungen Gewerbe- und Industriebetriebe, Hotels, Heime, Schulen usw.		25 40
Es erfolgen keine Teilrechnungen und keine Rückzahlungen		
Kehrichtmarkenbogen à zehn Marken		20.00
Containerplomben 800 I pro Leerung		45
Grünabfuhrgebühren		inkl. MWST
Bündelmarke pro Stück à 25 kg		6
Container 120 -140 I pro Stück		6
Container 120 - 140 I Jahresmarke		100
Container 600 - 800 I pro Leerung		40
Container 600 - 800 I Jahresmarke		650
Häckseldienst		inkl. MWST
Pro Einsatz	bis 15 Min.	15
Für jede weiteren fünf Minuten		15

Reduktion der Entsorgungsgrundgebühr von Fr. 35.- auf Fr. 25.- für Haushaltungen von von Fr. 50.- auf Fr. 40.- für Gewerbe- und Industriebetriebe, Hotels, Heime, Schulen usw.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. Januar 2005

Erhöhung der Grünabfuhrgebühren von Fr. 4.- auf Fr. 6.- für Bündelmarke pro Stück à 25 kg und Container 120 -140 l pro Stück, von Fr. 70.- auf Fr. 100.- für Container 120 -140 l Jahresmarke, von Fr. 30.- auf Fr. 40.- auf Container 600 - 800 l pro Leerung sowie von Fr. 500.- auf Fr. 650.- für Container 600 - 800 l Jahresmarke. Erhöhung des Häckseldienstes von Fr. 10.- auf Fr. 15.- für jede weitere fünf Minuten.

Genehmigt vom Gemeinderat am 3. Juli 2012 Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.